

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 217-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.599

Eingereicht am: 28.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.11.2018

RRB-Nr.: 464/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern

Der Regierungsrat wird beauftragt, soweit möglich den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern einzuführen.

Begründung:

Sowohl das Handelsregisteramt als auch die Grundbuchämter kennen seit einigen Jahren den elektronischen Geschäftsverkehr. Auch gerichtliche Eingaben können auf dem elektronischen Weg eingegeben werden. Bei den Regierungsstatthalterämtern fehlt eine solche Möglichkeit. Um für die Zukunft gerüstet zu sein, ist es unabdingbar, auch bei den Regierungsstatthalterämtern den elektronischen Geschäftsverkehr für die Eingabe von Einsprachen, Beschwerden, Gesuchen nach BGGB, Steuerinventaren usw. einzuführen.

Begründung der Dringlichkeit: Je früher der elektronische Geschäftsverkehr eingeführt wird, desto besser.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, den elektronischen Geschäftsverkehr in den Regierungsstatthalterämtern einzuführen. Damit sei eine effiziente Erledigung der operativen Tagesgeschäfte dank der elektronischen Geschäftsabwicklung möglich. In der Begründung weist der Motionär auf den seit einigen Jahren bestehenden elektronischen Geschäftsverkehr bei den Handelsregisterämtern und Grundbuchämtern hin sowie auf die Möglichkeit, gegenüber den Gerichten Eingaben auf elektronischen Weg einreichen zu können.

Hinsichtlich elektronischer Eingaben ist zunächst auf die zurzeit laufende VRPG-Revision hinzuweisen, welche die Rechtsgrundlage für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsjustiz schaffen soll. Hier besteht jedoch eine Abhängigkeit mit dem geplanten Bundesgesetz über die elektronische Behördenkommunikation (BEKG). Die kantonale Gesetzgebung muss zwingend mit dem BEKG koordiniert und auf dessen Inhalte abgestimmt werden. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes zum BEKG ist gegenüber der ursprünglichen Planung stark im Verzug geraten.

Für die operativen Tagesgeschäfte der Regierungsstatthalterämter wird bis im Sommer 2020 flächendeckend eine neue Software «Evidence» eingeführt. In einem ersten Schritt (Release) ermöglicht es die neue Software zwar noch nicht, die Geschäfte der Regierungsstatthalterämter vollständig zu digitalisieren bzw. wie vom Motionär gewünscht den elektronischen Geschäftsverkehr für die Eingabe von Einsprachen, Beschwerden, Gesuchen nach BGGB, Steuerinventaren etc. einzuführen. Dazu bedarf es neben der bereits erwähnten VRPG-Revision einer Weiterentwicklung von «Evidence». Diese Weiterentwicklung zu einem vollständig digitalisierten Geschäftsverkehr wurde bei der öffentlichen Ausschreibung des Auftrags bereits berücksichtigt bzw. im Anforderungskatalog für die neue Software von Anfang ausdrücklich festgehalten.

Die Realisierung und Einführung der neuen Software – insbesondere die Definition der Prozesse und die Vorbereitung und Anpassung der zahlreichen Brief- und Verfügungsvorlagen – ist aufgrund der Vielseitigkeit der Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Mitarbeitenden der Regierungsstatthalterämter mit einem grossen Aufwand verbunden. Damit die Dienstleistungen und Entscheide der Regierungsstatthalterämter auch künftig mindestens in der gleichen Qualität wie heute erbracht werden und damit die Tagesgeschäfte mit der neuen Software zur Zufriedenheit der Kunden möglichst fristgerecht erledigt werden können, ist es wichtig, sich für den ersten Schritt bis zur Einführung und Anwendung der neuen Software genügend Zeit zu lassen. Erst wenn dieses erste Ziel erreicht ist bzw. die Arbeiten mit dem neuen Software-Tool zufriedenstellend ausgeführt werden können, kann in einem nächsten Schritt die Einführung der digitalen Geschäftsabwicklung in Angriff genommen werden. Um diesen nächsten Schritt in Angriff zu nehmen, müssen zudem die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen rechtzeitig bereitgestellt werden. Ebenso werden die Kundenbedürfnisse und die Schnittstellen mit den Partnerbehörden zu klären sein. Diese Abklärungen sind zurzeit noch nicht erfolgt.

Der Regierungsrat ist aber bereit, diesen Weg zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zusammen mit der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter fortzuführen. Mit der Ablösung der heutigen Software «Prefeca» durch «Evidence» bis im Sommer 2020 wird dafür eine solide Grundlage geschaffen. Nach Einführung und Konsolidierung der neuen Software sollen die konzeptionellen Arbeiten und die Einführung eines elektronischen

Geschäftsverkehrs ab dem Jahr 2021 prioritär aufgegleist werden. Eine frühere Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs bzw. einer vollständig digitalen Abwicklung der Geschäfte der Regierungsstatthalterämter ist hingegen aus den dargelegten Gründen praktisch kaum umsetzbar. Zudem fehlen dafür wie erwähnt vorerst auch die erforderlichen Rechtsgrundlagen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat